Wien, Donnerstag, den 8. September 1887. XX. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder in Hessen.

Nach einem Aufsatze von Dr. L. Fuld in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. *)

Mitgetheilt von **Dr. Moriz Caspaar.**

Wer mit offenem Auge beobachtet, wie in unserer heutigen, sowohl vom Hasten nach Erwerb, wie auch von der Nothwendigkeit der Aufopferung aller Kräfte für die Lebenserhaltung beeinflußten Zeit die Kindererziehung häufig mehr dem Zufalle überlassen bleibt, als daß sie auf wohlbedachtem Vorgehen der Eltern beruhen sollte, wer es weiß, daß häufig die Schule das einzige Erziehungsmittel ist, das doch wieder ohne thatkräftige Unterstützung der häuslichen Erziehung und ohne Vorangehen derselben in sittlicher Richtung nur theilweise Erfolge erzielen kann, der wird es begreiflich finden, daß sich heute in zunehmendem Maße der Staat der Aufgabe unterziehen muß, da einzugreifen, wo das im Menschen liegende gute Princip allein nicht ausreicht, die Folgen einer mangelhaften Erziehung auszugleichen.

Die Verfügung des Staates, durch welche ein Kind der Erziehung der Eltern entzogen und zum Zwecke der Correctur oder der Verhütung der Verwahrlosung anderweitig zur Erziehung untergebracht wird, ist ohne Zweifel ein autoritativer Eingriff in ein höchst persönliches Recht, der nur durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt werden kann. Die fragliche Maßregel soll nicht eine Annäherung an das socialistische Problem der allgemeinen Staatserziehung bedeuten, sie ist vielmehr eine Correctur der gesetzlich gewährleisteten Freiheit der Eltern, ihr Kind nach eigenem Ermessen zu erziehen, ein Act der Selbsterhaltung von Seite des Staates zur Verhinderung schwerer Schädigungen der menschlichen Gesellschaft.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat sich in einzelnen Staaten Deutschlands das Bestreben Geltung verschafft, verwahrloste Kinder der Erziehung der Eltern zu entziehen und deren Besserung durch Uebergabe in die Pflege und Aufsicht eigener Anstalten oder in die häusliche Erziehung bewährter Familien zu erzielen. Veranlassung war zuerst die erkannte Nothwendigkeit, jugendliche Verbrecher, welche wegen ihres unmündigen Alters noch nicht der gerichtlichen Bestrafung unterliegen, dem verderblichen Einflusse ihrer bisherigen Umgebung zu entziehen. Dieses Bestreben hat in verschiedenen Staaten Deutschlands je nach ihrer Gesetzgebung und Verwaltung zu einer verschiedenen Ordnung dieser Frage geführt, die uns vom Verfasser nebst der Darstellung des Gesetzes für Hessen in kurzen Zügen mitgetheilt wird.

Die gesetzliche Grundlage bot zuerst der § 55 des deutschen Strafgesetzes in der Fassung der Novelle vom Jahre 1876:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Das preußische Gesetz von 1878, das für die meisten deutschen Staaten zum Muster diente, sieht als Voraussetzung des Beschlusses der Zwangserziehung eine strafbare Handlung an, „welche von einem Kinde über sechs und unter zwölf Jahren begangen wurde, und sofern die Maßregel zur Verhütung weiterer Verwahrlosung geboten erscheint."

Dem Beispiele Preußens folgten die meisten Bundesstaaten; überall machte sich das Bedürfniß geltend, gegen die je länger je mehr zunehmende sittliche Verwahrlosung der strafunmündigen Personen einzuschreiten.

Die Bestrebungen verschiedener Corporationen, welche sich die Armenpflege sowie die Besserung verwahrloster Jugend zur Aufgabe stellten, gingen noch weiter, und zwar dahin, die Bestimmungen des Gesetzes derart zu erweitern, daß nicht eine Uebertretung des Strafgesetzes vorausgehen müsse, um die erwähnten Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen, sondern daß abgesehen davon Kinder, „deren bereits zu Tage tretende Verwahrlosung die Zuchtmittel der Eltern und der Schule als unzureichend erscheinen lasse, und deren Eltern ihre Pflege- und Erziehungspflicht in gröblicher Weise verabsäumten, nach gehöriger Feststellung der betreffenden Verhältnisse auch gegen den Willen der Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter auf eine vom Grade der Besserung abhängige Dauer der Zwangserziehung in anderen Familien oder in Erziehungs- und Besserungsanstalten überwiesen werden könnten."

Das hessische Gesetz, welches die Zwangserziehung verwahrloster Kinder feststellt, theilt diese, je nachdem sie eine strafbare Handlung

*) XIII. Band, 4. Heft (1886). Es war uns leider nicht möglich, den Gesetzestext im Buchhandel zu erlangen.

begangen haben oder nicht, in zwei Classen, und unterscheidet noch weiters zwischen schlechten Kindern guter Eltern und guten Kindern schlechter Eltern.

Voraussetzung für die Zwangserziehung ist auch in jenen Fällen, daß eine strafbare Handlung begangen wurde, stets die sittliche Verwahrlosung der Jugend, welche eine vorbeugende Thätigkeit des Staates nöthig macht. Es soll durch erzieherische Mittel der Entwicklung des Verbrecherthums, das ja so häufig auf die Verwahrlosung der Jugend zurückzuführen ist, entgegengearbeitet werden. Es muß daher bei Beurtheilung einer von Kindern begangenen strafbaren Handlung strenge unterschieden werden, ob man es mit jugendlichem Muthwillen oder mit sittlicher Verderbtheit, Rohheit zu thun hat, es muß ferner auf die Persönlichkeit und auf die Lebensverhältnisse der Eltern, beziehungsweise Erzieher Rücksicht genommen werden.

Die Zwangserziehung ist aber, abgesehen von der Begehung einer strafbaren Handlung, gegen verwahrloste Kinder zulässig, wenn die sittliche Verwahrlosung einen solchen Grad erreicht hat, daß die erziehliche Einwirkung von Schule und Haus unzureichend ist, und unter der Voraussetzung, daß die Fortdauer der elterlichen Pflege und Erziehung zum sittlichen Verderben führen würde.

Das Gesetz läßt weiters die Zwangserziehung guter Kinder schlechter Eltern zu, um durch vorbeugende Thätigkeit im Interesse des Kindes die Entfernung desselben aus dem Elternhause, welche häufig eine absolute Nothwendigkeit ist, möglich zu machen. Die Unterbringung guter Kinder schlechter Eltern ist unter drei alternativen Voraussetzungen gestattet, nämlich:

1. wenn Eltern ihren Kindern in böslicher oder fahrlässiger Weise fortgesetzt die nöthige Nahrung oder Pflege entziehen,
2. wenn Kinder fortgesetzt schweren Mißhandlungen ihrer Eltern oder eines Elterntheiles ausgesetzt sind,
3. wenn Eltern in sonstiger Weise böslich oder fahrlässig ihren Pflege- oder Erziehungspflichten zuwiderhandeln oder dieselben versäumen.

Hiezu kommt noch die allgemeine Bedingung, daß die Fortdauer der elterlichen Erziehung zum sittlichen Verderben der Kinder führen würde.

Die Unterbringung der Kinder erfolgt in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Großer Werth wird mit Recht auf die Familienerziehung gelegt; es gibt aber auch Fälle, wo diese nicht ausreicht, sondern eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt eintreten muß. Letzteres wird daher als der Ausnahmsfall zu gelten haben.

Bei Durchführung der Familienerziehung, welche der Caritas ein weites Feld der Thätigkeit bietet, können auch humanitäre Vereine durch Auswahl der Familien für Unterbringung der Kinder, weiters durch Ueberwachung von deren Pflege und Erziehung mitwirken.

Die Entscheidung über die zu verfügende Zwangserziehung steht der Vormundschaftsbehörde zu, welche wieder von Amtswegen auf Veranlassung von Anzeigen und Mittheilungen der Staatsanwaltschaften, der Schul- und sonstigen Behörden, oder auf speciellen Antrag der hiezu eigens im Gesetze als berechtigt bezeichneten Personen beschließt.

Im Einzelnen sind zur Antragstellung befugt:

I. Behörden:

1. Die Staatsanwaltschaft des örtlich zuständigen Landgerichtes,
2. die zuständige Bürgermeisterei,
3. die Kreis-Schulcomission,
4. das Pfarramt,
5. die von der Bürgermeisterei getrennte Ortspolizeibehörde.

II. Privatpersonen:

1. Die Eltern,
2. die Großeltern,
3. der Vormund,
4. der Pfleger.

Gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde ist sowohl im Falle der ausgesprochenen Zulassung, als auch im Falle der Ablehnung die Berufung zulässig. In dringenden Fällen kann auch vor Abschluß des definitiven Verfahrens im Wege eines Provisoriums die Unterbringung des Kindes in fremde Erziehung angeordnet werden.

Erweist sich die angeordnete Erziehungsart als unzweckmäßig, so kann dieselbe von der Behörde geändert werden; es kann ein Kind, das in Familienerziehung untergebracht war, in eine Anstalt abgegeben werden, falls der Besserungszweck in der Familie nicht zu erreichen ist, und wohl Gefahr für die Jugend der neuen Umgebung zu befürchten wäre, es kann aber auch ein Kind aus der Anstaltserziehung in die Familienerziehung übergeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Anstaltserziehung wegfallen und anderseits ein guter Einfluß von der Familienerziehung zu erwarten steht.

Die Zwangserziehung wird dauernd aufgehoben:

1. mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. durch die Wiederaufnahme des Verfahrens,
3. durch den Entlassungsbeschluß.

Der letztere kann wieder von Amtswegen oder über Antrag von der Vormundschaftsbehörde gefaßt werden, und hat zur Voraussetzung, daß der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder durch Aenderung der Verhältnisse sichergestellt ist; oder daß der in der Person der Eltern liegende Grund hinweggefallen ist.

Bedingung ist stets, daß entweder das verwahrloste Kind vollkommen gebessert erscheint, oder daß jene Hindernisse, welche einer gedeihlichen elterlichen Erziehung entgegenstehen, weggefallen sind, oder daß sich die Verhältnisse der Eltern derart geändert, daß dieselbe nun gesichert erscheint.

Die Kosten der Zwangserziehung werden in erster Linie von den zur Alimentation Verpflichteten getragen, beziehungsweise eingebracht, in zweiter Linie haben subsidiär die Gemeinden, beziehungsweise die Armenverbände aufzukommen.

Auf ein näheres Eingehen in den formellen Theil des Gesetzes müssen wir aus Rücksicht auf die uns ferne liegende Organisation der Behörden, sowie deren daraus folgende Ingerenz in dieser Frage hier verzichten. Es sei daher nur noch Einiges aus den Motiven zu diesem Gesetze angefügt, da dies bei einem Gesetze, das einen intensiven Eingriff in höchst persönliche Rechte voraussetzt, gewiß von großer und allgemein giltiger Bedeutung sein muß.

Wir können dies am besten damit thun, daß wir ein in dem besprochenen Aufsatze enthaltenes Citat, das die ganze Frage ausgezeichnet zusammenfaßt, hier wiedergeben. Es ist dies ein Theil der Rede, welche der verstorbene sächsische Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze gelegentlich der Berathung der Novelle zu § 55 des deutschen Strafgesetzbuches im Reichstage hielt.

„Die Einrichtung, die Ihnen vorgeschlagen wird, besteht im Königreiche Sachsen seit Jahrzehnten, und kann ich Ihnen versichern, daß wir mit dieser Bestimmung sehr gute Geschäfte gemacht haben und wir es für einen großen Rückschritt erachten würden, wenn man sie aufheben wollte. Die Erfahrung hat bei uns in Sachsen gezeigt, daß wir mit dieser Maßregel, welche man immer als einen Eingriff in die heiligen Rechte der Familie bezeichnet, für das Gemeinwesen einen großen Nutzen schaffen können. Es gibt Familien, in denen das Verbrechen so heimisch geworden ist, in welchen die Atmosphäre so vergiftet ist, daß das Kind von früher Jugend an den Gedanken des Verbrechens gewöhnt wird und es unmöglich ist, eine sittliche Bildung und Erziehung des Kindes herbeizuführen. In solchen Fällen hat der Staat nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, die heranwachsende Generation von dem Verbrechen auf den Weg des Rechtes und der Sitte zurückzuführen; dazu treten die schweren Kümmernisse, die Noth und das Elend in den einzelnen Familien, das öfters die Eltern außer Stand setzt, ihrerseits für die sittliche Entwicklung und Selbstbildung des Kindes zu sorgen. Die Eltern sind nur zu oft genöthigt, ihren Verdienst außer dem Hause zu suchen und die Kinder den größten Theil des Tages sich selbst zu überlassen. Das Kind auf der Straße saugt mit dem Schmutz der Straße auch die Rohheit derselben ein und, wenn wir uns so oft wundern, was für eine Generation uns entgegenwuchert, wenn wir mit schweren Befürchtungen auf die Zeit sehen, wo die Kinderwelt groß sein wird, dann glaube ich, haben wir die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Kinder, die hier in der Regel geringere Schuld tragen, bei Zeiten von dem Wege abgebracht werden, auf welchen sie theils durch die Schuld und Nachlässigkeit der Eltern, theils durch unverschuldete Verhältnisse der Familien und Eltern gedrängt worden sind."

Die vorstehenden Ausführungen legen jedenfalls die Frage nahe: Wäre die Einführung ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Oesterreich zweckmäßig, und sind die Bedingungen für eine ersprießliche Durchführung eines solchen Gesetzes gegeben? Es wäre wohl ein kühner Optimismus, wollte man sagen, daß ein derartiges Gesetz für Oesterreich überflüssig sei; ein solcher Mangel an Selbsterkenntniß würde nur den Beweis

liefern, daß uns für die Forderungen, welche die Gesellschaft im Interesse ihrer Erhaltung an den Staat stellen muß, die nöthige Einsicht mangelt, was Angesichts der an zahlreichen Orten bethätigten Privatfürsorge gewiß nicht behauptet werden kann.

Es wäre dieser Vorwurf um so weniger gerechtfertigt, als Oesterreich gerade auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung in jüngster Zeit den Vortritt übernommen hat, ohne daß es hiezu durch den Druck allgemein unhaltbarer Zustände gedrängt worden wäre; es ist dies als eine hervorragende Bethätigung einer präventiven Gesetzgebung zu bezeichnen.

Es muß auch zugegeben werden, daß Oesterreich in seiner Vielgestaltigkeit, in seiner so bedeutend verschiedenen wirthschaftlichen Entwicklung thatsächlich vielleicht nicht in allen Theilen die Voraussetzungen für eine solche Gesetzgebung bietet.

Wir glauben aber vielmehr, daß auch da, wo es an einem Materiale für die Zwangserziehung, d. i. einer Zahl verwahrloster Kinder nicht fehlt, doch vielfach die Bedingungen für die gedeihliche Durchführung eines solchen Gesetzes noch nicht gegeben sind. Wir sagen noch nicht gegeben, weil wir nicht daran zweifeln, daß sich auch bei uns nach dem Beispiele der großen Städte am flachen Lande endlich jene individualisirende Armenpflege Bahn brechen wird, die wir als die unbedingt nothwendige Vorschule für eine Zwangserziehung, welche ja doch im Familiensystem seinen zweckmäßigsten Ausdruck findet, bezeichnen müssen. Abgesehen davon, daß die verwahrlosten Kinder zur großen Mehrzahl in den Kreisen der Armen zu suchen sind, welchen die materielle Nothlage die Durchführung ihrer Pflichten erschwert, oder wohl den Begriff Pflicht überhaupt lockert, und dadurch schon eine Kenntniß der individuellen Verhältnisse der Familien mit der Armenpflege Hand in Hand gehen muß, so scheint uns zur Durchführung der Aufgaben, welche ein solches Gesetz an die Verwaltung stellen muß, ohne Rücksicht auf die Ausgestaltung derselben, ein inniger Contact aller zur Mitwirkung an der Verwaltung berufenen Factoren mit dem individuellen Leben der Bevölkerung nöthig zu sein.

Es handelt sich heute nicht darum, eine Kritik anzulegen an die Handhabung der Armenpflege, die ja auch mit den Mängeln unserer Armengesetzgebung zu kämpfen hat. Ohne Zweifel leistet die Caritas sehr viel zur theilweisen Ausgleichung dieser Mängel, ebenso sehen wir in der Armenpflege der Städte hervorragende Leistungen.

Am flachen Lande (einschließlich der häufig sehr großen Fabriksorte) fehlt es aber nur zu oft an dem nöthigen Verständnisse für eine zweckbewußte Armenpflege, welche ohne hingebende Thätigkeit Einzelner, ohne individuelles Eingehen in die speciellen Verhältnisse der Hilfsbedürftigen nicht durchgeführt werden kann. Es scheint uns nur naheliegend, daß eine Zwangserziehung, soll sie sich nicht als eine einseitige Anstaltserziehung gestalten, und soll sie anderseits ihrer großen Bedeutung entsprechen, sehr hohe Anforderungen an die Verwaltung stellt, von welchen es wohl zweifelhaft erscheint, daß ihnen überall entsprochen werden kann.

Wenn wir hier daran erinnern, wie rein formell bei uns vielfach das Vormundschaftswesen aufgefaßt und in der Praxis gehandhabt wird, insbesondere rücksichtlich unehelicher Kinder, so mag dies wohl noch weiters ein Argument für unsere Anschauung sein.

Daß wir trotz der von uns selbst geltend gemachten Bedenken in dem vorliegenden Aufsatze auf eine hochwichtige Institution aufmerksam gemacht haben, mag darin seine Rechtfertigung finden, daß wir durch unsere Skizze vielleicht Manchem unserer Leser die Anregung bieten, der Frage selbst eine eingehendere Beachtung zu widmen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Uebertretungen bezüglich der Anlage von Holzriesen können nicht die Bestimmungen des § 41 des Forstgesetzes (behandelnd die Uebertretungen bei der Holztrift) angewendet werden, weshalb auch bei solchen Uebertretungen durch das Strafurtheil kein Schadenersatz auferlegt werden kann.

Mehrere Grundbesitzer aus D. haben unterm 2. August 1882 die Beschwerde eingebracht, daß die alpine Montangesellschaft entgegen den mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft H. vom 4. Mai 1876, Z. 1948, für die Bringung von Hölzern durch den Damergrabenbach gegebenen Vorschriften nicht nur einen unbefugten Holzriesenbau in diesem Graben unternommen, sondern auch die angeordnete Abtragung der den Bach übersetzenden Stellen desselben während der Sommerszeit unterlassen habe. Die Beschwerdeführer betonen, daß im Falle eines Elementarereignisses die Holzriesen herausgeschwemmt werden müßten und daß in Folge dessen die unter den Holzriesen liegenden Felder, ja selbst die Ortschaft D. Gefahr laufen würden, zu Grunde gerichtet zu werden.

Bei der am 26. August 1882 über obige Beschwerde abgeführten commissionellen Localverhandlung hat sich thatsächlich ergeben, daß die alpine Montangesellschaft den Bestimmungen des obcitirten bezirkshauptmannschaftlichen Decretes nicht entsprochen hat.

Am 28. October 1882 brach der Bach in Folge heftigen Gewitterregens aus und brachte die der Montangesellschaft gehörige Holzriese sammt Merkantilstöcken und Kohlhölzern herab, welche Holzmassen auf den Feldern bei D. arge Verwüstungen anstellten.

Die Sachverständigen schätzten den auf 74 Parzellen stattgehabten Schaden auf 1404 fl. 12 kr.

Die Bezirkshauptmannschaft in H. verurtheilte nun auf Grund der in fraglicher Angelegenheit abgehaltenen commissionellen Erhebungen und Verhandlungen, der abgeführten Zeugenvernehmungen und der eingeholten Aeußerungen der betheiligten Parteien den Franz F. als verantwortlichen Leiter der Holzbringungsanstalten, dem es obgelegen war, die Durchführung der bezirkshauptmannschaftlichen Anordnung bezüglich der Beseitigung der den Bach übersetzenden Riesentheile in den Sommermonaten gehörig zu überwachen und zu erzwingen und sich nicht blos mit der einfachen Uebergabe dieser Arbeiten an einen Unternehmer zu begnügen, mit Erkenntniß vom 17. Juni 1886, Z. 8771, wegen dieser Außerachtlassung behördlicher Anordnungen, insbesondere der Bestimmung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung vom 4. Mai 1876, Z. 1948, betreff der Beseitigung der den Bach übersetzenden Bestandtheile in den Sommermonaten — nach den §§ 7 und 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 zu einer Geldstrafe von 50 fl. zu Gunsten des Landesculturfondes, eventuell zu einer Arreststrafe von 10 Tagen und zum Ersatze der Strafvollzugskosten.

Ferner verurtheilte die Bezirkshauptmannschaft den Franz F. als verantwortlichen Leiter der Holzbringungsanstalten der obigen Montangesellschaft zum Schadenersatze von 702 fl. 6 kr. als der Hälfte des verursachten Schadens an die 26 beschädigten Parteien, weil die Hauptursache der Verschotterung der Felder in der zum großen Theile durch das Riesholz bewirkten Auflockerung und Aufwühlung des festliegenden Schotters im Damergraben liege und der durch diese Verschotterung der Felder herbeigeführte Schade per 1404 fl. 12 kr. zum großen Theile diesem Riesholze der Montangesellschaft wegen der Nichtbefolgung der Abtragung und Deponirung desselben auf vom Hochwasser nicht erreichbaren Stellen zugeschrieben werden muß.

Die Landesregierung gab dem Recurse des Franz F. gegen das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß mit Entscheidung vom 23. März 1886, Z. 10.795, keine Folge und erkannte, daß sich Franz F. als Forstverwalter der Montangesellschaft dadurch, daß die auf Grund der bezirkshauptmannschaftlichen Bewilligung vom 4. Mai 1876, Z. 1948, im Damergraben errichtete Holzriese in den Sommermonaten des Jahres 1882 an jenen Stellen, an welchen sie das Bachbett berührte, nicht vollständig abgetragen und hiedurch eine der Bedingungen, an welche diese Bewilligung geknüpft war, nicht erfüllt wurde, einer Uebertretung des § 25 des Forstgesetzes schuldig gemacht habe und dennach in Anwendung des § 41 dieses Gesetzes mit einer Geldstrafe von 50 fl., eventuell mit Arrest in der Dauer von 10 Tagen bestraft und zum Ersatze der Hälfte des von den Sachverständigen auf 1404 fl. 12 kr. bewertheten Gesammtschadens im Betrage von 702 fl. 6 kr. verurtheilt wird.

In der Begründung dieser Entscheidung wird u. A. gesagt: „Diese dem Franz F. zur Last fallende Uebertretung des § 25 Forstgesetz erscheint nun allerdings nicht nach den §§ 7 und 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 strafbar, da ersterer Paragraph nur von einem im Wirkungskreise der politischen oder polizeilichen Behörden erlassenen Verbote spricht, während im vorliegenden Falle der Thatbestand der Uebertretung durch die Unterlassung einer bestimmten, von der Behörde aufgetragenen Handlung, d. i. der Beseitigung gewisser Riesentheile während der Sommermonate begründet wurde. Wohl aber erscheint diese Uebertretung strafbar nach § 41 Forstgesetz, weil ja nach dem Geiste des Forstgesetzes die Uebertretungen gegen die Vorschriften

für die Holzbringung auf Riesen als ebenso gemeinschädlich, wie die Uebertretungen gegen die Triftvorschriften anzusehen und dadurch auch in derselben Weise wie diese letzteren bestraft werden müssen. Von diesem Gesichtspunkte sei übrigens die Bezirkshauptmannschaft in H. ohne Zweifel bei Hinausgabe des Decretes vom 4. Mai 1876, Z. 1948, ausgegangen, da in demselben Uebertretungen der Bedingungen für die Holzbringungen ausdrücklich mit der Bestrafung nach dem Forstgesetze bedroht werden. Nach § 41 Forstgesetz erscheint aber der Uebertreter der für die Holzbringung festgesetzten Bedingungen auch haftbar für allen aus dieser Uebertretung entstandenen Schaden."

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den von Franz F. dagegen eingebrachten Ministerialrecurs am 21. December 1886, ad Z. 17.380, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Mit der Entscheidung vom 23. März 1886, Z. 10.795, hat die k. k. Landesregierung unter Zurückweisung des von Franz F. gegen das Straferkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in H. vom 17. Juni 1885, Z. 8771, eingebrachten Recurses zu Recht erkannt, daß sich der Genannte als Forstverwalter der österr. alpin. Montangesellschaft dadurch, daß die auf Grund der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft in H. vom 4. Mai 1876, Z. 1948, im Damergraben errichtete Holzriese in den Sommermonaten des Jahres 1882 an jenen Stellen, an welchen diese Riese das Bachbett berührte, nicht vollständig abgetragen und hiedurch eine der Bedingungen, an welche diese Bewilligung geknüpft war, nicht erfüllt wurde, einer Uebertretung des § 25 des Forstgesetzes schuldig gemacht habe und demnach in Anordnung des § 41 dieses Gesetzes mit einer Geldstrafe von 50 fl., eventuell mit Arrest in der Dauer von 10 Tagen bestraft und zum Schadenersatze im Betrage von 702 fl. 6 kr. als der Hälfte des durch den Ausbruch des Damerbaches am 28. October 1882 verursachten, von den Sachverständigen auf 1404 fl. 12 kr. bewertheten Gesammtschadens verurtheilt werde.

Ueber den dagegen eingebrachten Recurs des Franz F. findet das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbauministerium die angefochtene Entscheidung, soweit sich dieselbe auf die Geldstrafe von 50 fl. bezieht, im Grunde der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bestätigen.

Der Ausspruch über den Schadenersatz wird jedoch als im Forstgesetze nicht begründet behoben und es werden die durch den Ausbruch des Damerbaches beschädigten Grundbesitzer mit ihrem Anspruche auf Schadenersatz auf den Civilrechtsweg gewiesen.

Denn die in der angefochtenen Entscheidung in Anwendung gebrachten Bestimmungen des § 41 Forstgesetz beziehen sich ausschließlich nur auf die Uebertretungen der für die Holztrift und Triftbauten im Forstgesetze enthaltenen Anordnungen und können nicht analog auf die Anlage von Holzriesen ausgedehnt werden, weil Strafen und Schadenersätze überhaupt nur dort und in jenen Fällen ausgesprochen werden können, auf welche die bestimmte gesetzliche Vorschrift lautet.

Die im zweiten Abschnitte des Forstgesetzes vorgesehene Bringung der Waldproducte auf anderen Wegen, als mittelst der Triftung oder Schwemmung ist in den §§ 24 und 25 normirt, in welchen nur von einer vorläufigen, eventuell im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Bestimmung der Entschädigung für jene Grundbesitzer die Rede ist, über deren Gründe das Holz aus dem Walde gebracht werden soll.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber selbst nicht um allfällige Entschädigungsansprüche dieser Art, sondern um Beschädigungen an Grundstücken, die entfernt von der Riese gelegen sind und durch den im Thale stattgefundenen Ausbruch des Baches zu leiden hatten.

Ueber derartige Beschädigungen, beziehungsweise über die darauf gegründeten Ersatzansprüche kann nur im Rechtswege erkannt werden.

Der Ausspruch über die Strafe wurde in der Erwägung aufrecht erhalten, daß dem Recurrenten eine zwar gleichfalls nicht im Forstgesetze vorgesehene, jedoch immerhin strafbare, daher nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 zu behandelnde Unterlassung zur Last fällt." —r.

Die Bestimmungen des die Staatsbeamten von der Schuldhaft befreienden kaiserlichen Patentes vom 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436, wurden durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, nicht behoben.

In der Executionssache des A. wider B., k. k. Steueramtskanzlisten, wegen Einbringung des Betrages von 193 fl. wurde mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 18. October 1886, Z. 39.601, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, gegen den Schuldner die Haft verhängt.

Ueber die aus Anlaß einer unmittelbar beim Oberlandesgerichte überreichten Beschwerde des Executionswerbers wegen verzögerter Zustellung des bezüglichen Bescheides an den Schuldner abverlangten und vorgelegten, die Executionssache betreffenden Acten wurde mit oberlandesgerichtlichem Beschlusse vom 21. December 1886, Z. 30.803, in der Erwägung, daß nach dem Absatze 2 des § 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, in Ansehung der Vollziehung der Haft die Bestimmungen der Gerichtsordnung zu gelten haben und gemäß des kaiserlichen Patentes vom 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436, die Staatsbeamten von dem Arreste befreit sind, obiger Bescheid im Sinne des § 346 westg. G. O. von Amtswegen als nichtig aufgehoben und dem Bezirksgerichte aufgetragen, hievon beide Theile zu verständigen.

Unter Abweisung des dawider erhobenen Revisionsrecurses des Executionsführers fand der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 9. März 1887, Z. 1724, den angefochtenen oberlandesgerichtlichen Beschluß in der Erwägung zu bestätigen, daß in Ansehung der nach dem Gesetze vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, zulässigen Haft des Schuldners die Bestimmungen der Gerichtsordnung über die Verhängung des Arrestes als Zwangsmittel Anwendung zu finden haben und nach § 4 dieses Gesetzes nur jene gesetzlichen Vorschriften außer Kraft getreten sind, welche mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, daß das bezogene Gesetz nach diesen Bestimmungen die in früheren Vorschriften statuirten persönlichen Befreiungen vom Arreste durchaus nicht ausschließt und das unverkennbar das Interesse des öffentlichen Dienstes wahrende, die Staatsbeamten von der Schuldhaft befreiende kaiserliche Patent vom 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436, mit dem Gesetze vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, ganz vereinbarlich, daher als aufgehoben nicht anzusehen ist, sonach der im vorliegenden Falle über den das Amt eines k. k. Steueramtskanzlisten bekleidenden Schuldner die Personalhaft verhängende bezirksgerichtliche Bescheid gegen das Gesetz verstößt und darum mit Recht behoben wurde.

Literatur.

Detaillirtes alphabetisches Nachschlage-Register zu den im Bereiche der politischen Verwaltung in den Jahren 1871 bis einschließlich 1885 erschienenen Normalien. Von Anton Grafen Pace, k. k. Bezirkshauptmann. Laibach 1886. Kleinmeyer u. Bamberg.

In dem vorliegenden Werkchen findet die Idee, Normativerlässe der Centralstellen für den Bereich der politischen Verwaltung ihrem wesentlichen Inhalte nach schlagwörtlich wiederzugeben und sie für den Augenblick des Bedarfes gewissermaßen bereit zu halten und leicht auffindbar zu gestalten, ihre Verkörperung. Der politische Beamte, der bei der Mangelhaftigkeit und Eigenartigkeit unserer politischen Gesetzgebung sich in Ausübung seines Berufes mehr als jeder andere sich mit Normalien zu befassen hat, und dem es seine Geschäftsüberbürdung in der Regel nicht gestattet, nach den entlegensten Normalien oft stundenlange Forschungen anzustellen, wird ein Handbuch, — welches, mit wirksamer Anwendung der Schlagworte, mit lobenswerthem Sammelfleiß und Detailgewissenhaftigkeit zusammengestellt, ihm die in einzelnen Fällen oft schwierige Suche nach so nothwendigen Dingen, als es Normalien sind, wesentlich erleichtert, wie das vorliegende, — gewiß nach Verdienst zu schätzen wissen. -r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 21. September. — 72. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. August 1886, Z. 70.287, betreffend die Weiterbemauthung der Schloß Königswart-Dreihackener Bezirksstraße. — 73. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 7. September 1886, Z. 73.660, betreffend die Errichtung eines Aichamtes in Kuttenberg.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 26. October. — 74. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. October 1886, Z. 78.763, betreffend die den Wassergenossenschaften des Horicer Bezirkes (§ 1 des Landesgesetzes vom 29. Juni 1886, L. G. Bl. Nr. 70) zugestandene Stempel- und Gebührenfreiheit. — 75. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. October 1886

Z. 82.388, womit im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte des Königreiches Böhmen für die Stadt Gablonz a. N. die Termine zur Kündigung und Räumung gemietheter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen festgesetzt werden.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 12. November. — 76. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 27. October 1886, Z. 72.858, betreffend die ärarischen Mauthen in der Stadt Taus. — 77. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. November 1886, Z. 85 625, betreffend die Weiterbemauthung der Trnavka-Brücke in Hořepnik.

XXX. Stück. Ausgeg. am 18. November. — 78. Verordnung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. October 1886, Z. 91.599, betreffend die Maßregeln gegen die Choleraepidemie.

XXXI. Stück. Ausgeg. am 24. November. — 79. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. November 1886, Z. 29.007, betreffend die Verpflichtung zur Stempelung der Quittungen der Pächter über Vorspannsvergütungen (im Nachhange zu der Kundmachung vom 25. Mai 1873, Z. 24.322, L. G. Bl. Nr. 38).

XXXII. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner 1887. — 80. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. November 1886, Z. 87.090, betreffend die Bemauthung der neuerbauten Bezirksstraße von Bergreichenstein bis an die Grenze des Bezirkes Schüttenhofen. — 81. Kundmachung des k. k. Statthalters von Böhmen vom 11. December 1886, Z. 92.177, betreffend die Verlautbarung des I. Nachtrages zur „Evidenzvorschrift zweiter Theil — Gagisten in der Reserve, vom Jahre 1881“. — 82. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 26. December 1886, Z. 105.622, betreffend den Fortbezug der Mauth auf der Semiler Iser-Brücke.

XXXIII. Stück. Ausgeg. am 7. Jänner 1887. — 83. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. December 1886, Z. 105.475, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis letzten December 1887. — 84. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. December 1886, Z. 10.371 Pr., betreffend die Forterhebung der Landesumlage zur Bestreitung der Landesauslagen im ersten Vierteljahre des Jahres 1887.

XXXIV. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner 1887. — 85. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 10. December 1886, Z. 83.201, womit der Wegmauth-Einhebungspunkt zu Rumburg an der Schluckenauer Aerarialstraße in Neusorge und jener an der Schönlindner Straße verlegt werden. — 86. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. December 1886, Z. 109.672, betreffend die Bestellung des J. U. Dr. Jakob Škarda zum Commissär bei der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

XXXV. Stück. Ausgeg. am 21. Jänner 1887. — 87. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 21. December 1886, Z. 101.912, betreffend die Durchführung des Landesgesetzes vom 13. October 1880, L. G. Bl. Nr. 78, wirksam für das Königreich Böhmen, behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Schmarotzerpflanze „Kleeseide“ (Cuscuta).

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XVII. Stück. Ausgeg. am 6. Juli. — 60. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 14. Juni 1886, betreffend die Einbringung von Ansuchen um Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten. — 61. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 16. Juni 1886, betreffend die Theilung des bisherigen Finanzwach-Controlbezirkes Datschitz. — 62. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. Juni 1886, betreffend die Zuweisung der Evangelischen H. C. in Walldorf zu der Muttergemeinde Německy.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 11. August. — 63. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 10. Juli 1886, betreffend die Bedingungen der Gewährung von Unterstützungen aus dem mährischen Feuerwehrfonde und bezüglich der Einbringung diesbezüglicher Gesuche seitens der freiwilligen Feuerwehren. — 64. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 10. Juli 1886, betreffend die Bedingungen der Gewährung von Unterstützungen aus dem mährischen Feuerwehrfonde und bezüglich der Einbringung diesbezüglicher Gesuche seitens der Gemeinden.

XIX. Stück. Ausgeg. am 12. August. — 65. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. Juli 1886, betreffend die Allerhöchst genehmigte Auftheilung der Gemeindeerfordernisse in der Israelitengemeinde Nikolsburg für das Jahr 1886. — 66. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. Juli 1886, betreffend die Allerhöchst genehmigte Auftheilung der Communalerfordernisse in der Israelitengemeinde Schaffa im Jahre 1886. — 67. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. Juli 1886, womit die mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, verlautbarten, abändernden und ergänzenden Bestimmungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, kundgemacht werden.

XX. Stück. Ausgeg. am 21. September. — 68. Verordnung der Minister für Ackerbau, Innern, Justiz und der Finanzen vom 5. Juli 1886, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke, sowie die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte (agrarische Operationen) in Mähren.

XXI. Stück. Ausgeg. am 23. September. — 69. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. August 1886, womit die mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1886, Z. 14067, hinausgegebene Cholerainstruction verlautbart wird.

XXII. Stück. Ausgeg. am 12. October. — 70. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 2. August 1886, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilingenieurs Karl Wischin von Braunau in Böhmen nach Olmütz. — 71. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. August 1886, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers an Franz Jenisch in Müglitz. — 72. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 30. August 1886, betreffend die Verpflegstaxe in dem neu errichteten öffentlichen Krankenhause in Freudenthal. — 73. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. September 1886, betreffend die Zulassung der von Karl E. Menzel in Weißwasser (Böhmen) erzeugten Asphaltdachpappe- und Holzcementfabrikate zu Dacheindeckungen. — 74 Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 5. September 1886, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im öffentlichen Spitale und im Irrenhause zu Sebenico. — 75. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 7. September 1886, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Aichamtes in Holleschau. — 76. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 21. September 1886, womit die Verordnungen der königl. croat.-slav.-dalmatinischen Landesregierung vom 30. Juni 1886, Z. 2870, betreffend die Zahl und die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke und den Amtssitz der Bezirksbehörden in den Königreichen Croatien und Slavonien, und vom 15. Juli 1886, Z. 3180, betreffend den Zeitpunkt, mit welchem die neuerrichteten königl. Comitats- und Bezirksbehörden in's Leben zu treten haben, verlautbart werden.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 25. November. — 77. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. October 1886, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Aichamtes in Auspitz. — 78. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 31. October 1886, betreffend die 62. Verlosung mährischer Grundentlastungs-Obligationen. — 79. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 2. November 1886, betreffend die 28. Verlosung mährischer Propinations-Ablösungs-Obligationen. — 80. Kundmachung des k. k Statthalters in Mähren vom 16. November 1886, betreffend die provisorische Verfügung wegen Heranziehung der IV. Altersclasse zur regelmäßigen Stellung des Jahres 1887.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 28. December. — 81. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 20. November 1886, betreffend die Errichtung eines Aichamtes in Wall.-Meseritsch. — 82. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 23. November 1886, betreffend die theilweise Abänderung der Bestimmungen der hohen Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweisungen. — 83. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. November 1886, betreffend die Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien. — 84. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 7. December 1886, betreffend die mit 1. Jänner 1887 eintretenden Veränderungen in einigen Dampfkessel-Prüfungsbezirken in Mähren.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

VII. Stück. Ausgeg. am 31. Juli. — 26. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 13. Mai 1886, mit welcher die wesentlichen Bestimmungen der mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit getretenen neuen Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, soweit sie die Verpflichtungen der Matrikenführer und Gemeindevorsteher betreffen, verlautbart werden. — 27. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 5. Juni 1886, Z 6641, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers. — 28. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 16. Juni 1886, Z. 7154, betreffend die Gesuche um Ausfertigung von Jagdkarten. — 29. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 23. Juni 1886, Z. 7472, betreffend die Ergänzungswahlen des Gewerbegerichtes in Bielitz.

VIII. Stück Ausgeg. am 15. September. — 30. Kundmachung der k. k. schles. Landesregierung vom 9. Juli 1886, Z. 7642, betreffend jene Artikel, welche auf Grund der hohen Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, auch anderen Geschäften als Apotheken zu führen gestattet wird. — 31. Kundmachung der k. k. schles. Landesregierung vom 11. August 1886, Z. 9611, betreffend die von dem hohen k. k. Ministerium des Innern erlassene Cholerainstruction.

IX. Stück. Ausgeg am 30. September. — 32. Gesetz vom 2. August 1886, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Verbauung der Wildbäche im Quellengebiete der Oppa oberhalb Würbenthal in Schlesien — 33. Kundmachung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 24. September 1886, Z. 11.290, betreffend die Durchführung der Maßregeln gegen die Cholera

X. Stück. Ausgeg. am 16. October. — 34. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 16. August 1886, Z. 9744, betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes für das neu errichtete städtische Krankenhaus in Freudenthal. — 35. Kundmachung des k k. Landespräsidenten von Schlesien vom 12. September 1886, Z. 9879, betreffend die bleibende Verlegung der Viehmärkte in Freudenthal. — 36. Kundmachung der k. k. schles. Finanzdirection vom 20. September 1886, Z. 10.420, wegen Erleichterungen im Straßenverkehre längs der preußisch-österreichischen Landesgrenze, betreffend den Pflanzentransport, und zwar mit Rücksicht auf die Vorsichten gegen Einschleppung der Reblaus. — 37. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 16. September 1886, Z. 10.643, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im Spitale und im Irrenhause zu Sebenico. — 38. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 21. September 1886, Z. 10.079, betreffend die Wiederbemauthung der im Zuge der Gemeindestraße von Steinau nach Darkau und Roy befindlichen Brücke über den Olsafluß. – 39. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 30. September 1886, Z. 11.284, betreffend die fernere Bemauthung der Bielitz-Bistraier Bezirksstraße.

XI. Stück. Ausgeg. am 2. December. — 40. Kundmachung der k. k. schles. Landesregierung vom 24. October 1886, Z. 1257, betreffend die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten u dgl. von Cholerakranken oder an der Cholera Verstorbenen. — 41. Kundmachung des k. k Landespräsidenten von Schlesien vom 3. November 1886, Z. 12.806, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers. — 42. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 6. November 1886, Z. 12.831, mit welcher der 1. Nachtrag zur „Evidenzvorschrift, zweiter Theil, Gagisten in der Reserve, vom Jahre 1881" verlautbart wird.

XII. Stück. Ausgeg. am 17. December. — 43. Verordnung der k. k. Ministerien des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen vom 1. December 1886 zur Durchführung des Gesetzes vom 5. April 1885, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Regulirung des Weidesflusses sammt Nebengewässern in Schlesien. — 44. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 26. November 1886, Z. 13.388, betreffend die Umlegung des unbedeckten Erfordernisses der schles Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1887. — 45 Kundmachung der k. k. schles. Landesregierung vom 1. December 1886, Z. 14.106, betreffend die Ernennung eines Inspectors der Dampfkessel-Untersuchungsgesellschaft in Bielitz. — 46 Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 2. December 1886, Z 14.070, betreffend die Verpflegstaxen in den k. k Krankenanstalten in Wien.

XIII. Stück. Ausgeg. am 28. December. — 47. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886, mit welcher die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 186[illegible], Z. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden. — 48. Verordnung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 10. December 1886, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, G. u. V. Bl. Nr. 25, die unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässer bestimmt werden und die Begrenzung der Wildbachgebiete festgestellt wird. — 49 Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 11. December 1886, Z. 14.531, betreffend die Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Suczawa. – 50. Kundmachung des k k. Landespräsidenten von Schlesien vom 13. December 1886, Z. 14.618, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Militärdurchzugskost im Jahre 1887.

XIV. Stück. Ausgeg. am 28. December. — 51. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 16. December 1886, Z. 13.858, betreffend die Einhebung der Weg- und Brückenmauthgebühren auf den Bezirksstraßen im politischen Bezirke Freiwaldau.

Personalien.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe Gouverneur der allg. österr. Bodencreditanstalt Dr Joseph Freiherrn von Bezecny das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Handelsministeriums Rudolph Freiherrn von Lilienau das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Verkehrsdirector der Generaldirection der österr. Staatsbahnen Hofrathe August Obermayer den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Postdirector Johann Slany in Czernowitz den Titel und Charakter eines Oberpostdirectors und dem Postsecretär Joseph Kunzelmann daselbst den Titel und Charakter eines Postrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns Commercialrathe Dr. Johann Zapf das Ritterkreuz des Franz-Joseph Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Johann Peinrath den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Gottfried Riccabona, Anton Micheluzzi und Johann Demattio zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Tirol ernannt.

Erledigungen.

Fabriksarztenstelle in der Tabakfabrik zu Joachimsthal mit 700 fl. Honorar und 200 fl Fuhrpauschale, bis 30. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Verwalters- und Cassiersstelle bei dem Lottoamte in Linz in der achten, eventuell Controlors-, Archivars- oder Cassiersstelle bei den k. k Lottoämtern in der neunten Rangsclasse, bis 18 September. (Amtsbl. Nr. 198.)

Officialsstelle an der Universität zu Innsbruck in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 199.)

Cassiersstelle in der ersten Classe beim k. k. Versatzamte in Wien mit 1500 fl. Gehalt und 480 fl. Quartiergeld, eventuell eine Liquidaturs-Adjunctenstelle, beziehungsweise eine Cassiersstelle in der zweiten Classe mit 1400 fl. Jahresgehalt und 420 fl. Quartiergeld, eine Secretärsstelle, beziehungsweise eine Pfänderverwahrersstelle in der ersten Classe mit 1300 fl. Jahresgehalt und 400 fl. Quartiergeld, eine Pfänderverwahrersstelle in der zweiten Classe mit 1200 fl. Jahresgehalt und 400 fl. Quartiergeld, eine Pfänderverwahrersstelle in der dritten Classe mit 1100 fl. Jahresgehalt und 360 fl. Quartiergeld, eine Pfänderverwahrersstelle in der vierten Classe mit 1000 fl. Jahresgehalt und 360 fl Quartiergeld, eine Protokollistenstelle in der ersten Classe mit 900 fl. Jahresgehalt und 300 fl. Quartiergeld, eine Protokollistenstelle in der sechsten Classe mit 800 fl Jahresgehalt und 300 fl. Quartiergeld, schließlich eine Journalistenstelle mit 700 fl. Jahresgehalt und 240 fl Quartiergeld, bis Ende September. (Amtsbl. Nr 20[illegible].)

Secundararztesstelle an der Landes-Irrenanstalt zu Wien mit Jahreshonorar von 600 fl, Naturalwohnung und Verpflegung nach der ersten Classe, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 201)

Ingenieursstelle bei der Stadtgemeindevorstehung Steyr mit den Bezügen der neunten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 201.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 17 der Erkenntnisse 1887.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.